

Satzung des GRVD e.V. in der Fassung vom 15. Juli 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **German Rotary Volunteer Doctors Districts 1800-1900 & 1930-1950 e.V.** (nachfolgend „GRVD“). Sitz des Vereins ist Würzburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg unter VR 1796 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, durch Rat und Tat und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsbehörden und unter Berücksichtigung der lokalen kulturellen Gegebenheiten Beiträge zur Gesundheitsversorgung, Gesundheitsfürsorge und zur Verbesserung des Gesundheitswesens der einheimischen Bevölkerung in Entwicklungsländern zu leisten und alle Maßnahmen zu treffen, die diesen Zweck direkt oder indirekt fördern.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- a. Werbung für ehrenamtlichen Einsatz von Ärzten, medizinischen Fachkräften, Pharmazeuten und weiteren Kräften;
- b. Vermittlung und Einsatz aller notwendigen und dienlichen Sachmittel, insbesondere der medizinischen Geräte, Apparaturen und Heilmittel und den finanziellen Unterstützungen, um den Erfolg der Einsätze in medizinisch unterversorgten Gebieten zu sichern.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie einer Organisation von Rotary International angehört. Darüber hinaus kann Vereinsmitglied werden, wer im Sinne rotarischer Ideen und des Satzungszwecks zur Mitarbeit bereit ist. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dem Antragsteller dies mit Begründung durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann der Antragsteller binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben. Fördernde Mitglieder sind Personenvereinigungen (z. B. Rotary Clubs, Inner Wheel Clubs und Rotaract Clubs) oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben mitwirken.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Tod;
- b. durch Austritt.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

c. Durch Ausschluss aus dem Verein:

- a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
- b) wegen unehrenhafter Handlungen;
- c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist nach ergangener Mahnung erfolgt;
- d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

2. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sich aus Satz 2 dieses Absatzes nicht etwas anderes ergibt. Über einen Ausschluss gem. § 4, Ziffer 1. c.c) entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.

3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Begründung durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Die ordentlichen Mitglieder haben mindestens die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten.

2. Für Ehrenmitglieder gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sie keinen Beitrag zahlen müssen.

3. Fördermitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Ihr Jahresbeitrag beträgt für:

- a. Rotary und Inner Wheel Clubs mindestens das Fünffache;
- b. Rotaract Clubs mindestens das Dreifache;
- c. alle anderen Fördermitglieder mindestens das Zehnfache

des Mindestbeitrages ordentlicher Mitglieder. § 5 Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand:
 - a. als geschäftsführender Vorstand; und/oder
 - b. als Gesamtvorstand.
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder durch Hinweis im GRVD-Brief und auf der Website des Vereins www.gvd.de sowie Anzeige im Rotary Magazin zwei Monate vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstandes und des Berichts der Kassenprüfer;
- b. Beaufsichtigung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
- c. Wahl des neuen geschäftsführenden Vorstandes;
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, Wiederwahl ist zulässig.
- e. Satzungsänderungen;
- f. Entscheidungen über die eingereichten Anträge;
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h. Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder und Fördermitglieder;
- i. Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
- j. Behandlung der Tagesordnungspunkte;
- k. Sonstiges.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt. Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch ohne einen vorangegangenen Antrag der Mitglieder einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es im Regelfall persönlich abgibt. Es ist jedoch in Abweichung zu den gesetzlichen Vorschriften auch möglich, das Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied mit schriftlicher Vollmacht zu übertragen. Das passive Wahlrecht beginnt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schatzmeisters müssen Mitglied eines Rotary Clubs – möglichst mit Erfahrung als Clubpräsident – sein.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB muss Governor oder Pastgovernor eines deutschen Rotary Distrikts und mindestens einer Arzt sein. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand arbeitet:

- a. als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer;
- b. als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den vom geschäftsführenden Vorstand kooptierten weiteren Mitgliedern.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes weiter. Die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als 50% der Stimmen aller anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Sollte kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreichen, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen der anwesenden

Mitglieder auf sich vereinigt. Nach den gleichen Modalitäten werden auch der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, und der Schriftführer gewählt.

Die Berufung und Aufgabenverteilung der kooptierten Vorstandsmitglieder erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes. Die Amtszeit der vom geschäftsführenden Vorstand kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes. Nach der Neuwahl eines geschäftsführenden Vorstandes hat dieser über die Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder erneut zu befinden.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung die entsprechende Position neu besetzen.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Die kooptierten Vorstandsmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben berufen (z.B. Betreuung der Krankenhäuser in definierten Ländern bzw. Regionen; Auswahl und Betreuung der Volunteers sowie Koordination von deren Einsätzen usw.)

§ 11 Einberufung der Vorstandssitzungen

1. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 4 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.

2. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung von dem Stellvertreter geleitet.

Sollten sowohl der Vorsitzende als auch der Stellvertreter verhindert sein, wird der Leiter der Vorstandssitzung von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Für die Protokollführung ist der Schriftführer und bei seiner Verhinderung der Vorsitzende zuständig. Sollten sowohl der Vorsitzende als auch der Schriftführer verhindert sein, wird der Protokollführer von den anwesenden Vorstandsmitgliedern gewählt.

§ 12 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der den Vorstand berät und zu wesentlichen, über die Tagesaufgaben des Vorstandes hinausgehenden grundlegenden Fragen und Maßnahmen des Vorstandes gehört werden muss. Trotz der Beratung und Mitwirkung des Beirats bleibt der Vorstand für sämtliche von ihm getroffene Maßnahmen nach innen und außen allein verantwortlich.

2. Der Beirat hat mindestens drei, höchstens sieben Mitglieder. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Regelmäßige Mitglieder des Beirates sind:

- a. ein vom Deutschen Governerrat für zwei Geschäftsjahre des Vereins im Voraus bestimmter Distrikt-Governor oder Past Distrikt-Governor sowie ein weiteres Beiratsmitglied, das einem Rotary Club angehört und die für den Vereinszweck erforderliche Fachkenntnis besitzt.
- b. die weiteren Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder eines Rotary Clubs, die über besondere Erfahrungen im medizinisch-fachlichen Bereich oder im wirtschaftlichen Bereich verfügen. Sie werden für zwei Geschäftsjahre im Voraus gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Neben der Beratung des Vorstandes hat der Beirat die besondere Aufgabe, zur Verwirklichung der Ziele von Rotary International im Rahmen des Vereinszwecks beizutragen und die Bindung des Vereins und seiner Zielsetzungen an Rotary International zu gewährleisten.

4. Der Vorstand ist zu den Beiratssitzungen eingeladen.

5. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Beiratsmitglieder erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der in einer Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein Rotary Gemeindienst Deutschland e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Finanzamts wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder des Registergerichts erforderlich sind, ermächtigt.

§ 16 Zeitpunkt der letzten Satzungsfassung

Die Satzung wurde inhaltlich und textlich überarbeitet und in der Mitgliederversammlung vom 15.07.2017 verabschiedet.